

Weiterbildung unter IDD

Gemeinsame Position der Trägerverbände der Brancheninitiative *gut beraten*

1. Weiterbildung baut grundsätzlich auf einer Erstausbildung und/oder den angemessenen Kompetenzen auf, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der wahrgenommenen Aufgaben erforderlich sind.
2. Die etablierten Weiterbildungsstandards nach Maßgabe der Weiterbildungsinitiative *gut beraten* sollen aufgegriffen werden:
 - Anrechenbare Weiterbildungsaktivitäten müssen geeignet sein, die Fach- und Beratungskompetenz zu verbessern. Das spiegelt sich in den Anrechnungsregeln von *gut beraten* wider.
 - Diese sollen vom Gesetzgeber als Weiterbildungsstandard für alle Zielgruppen anerkannt werden.
 - *gut beraten* soll mit der Weiterentwicklung der Anrechnungsregeln betraut werden.
3. Der Nachweis der Weiterbildung soll anlassbezogen erbracht werden, um die Bürokratiekosten gering zu halten:
 - Versicherungsvermittler und -unternehmen sollen in der Lage sein, die Erfüllung des für sie bzw. für ihre Angestellten geltenden Weiterbildungsanspruchs nachzuweisen.
 - Der Nachweis muss sicherstellen, dass die Weiterbildung den Anrechnungsregeln entspricht.
 - Das Nachweisverfahren muss einer Qualitätssicherung unterliegen.
 - Standard für das Nachweisverfahren ist die Brancheninitiative *gut beraten* mit seiner Weiterbildungsdatenbank sowie dem Qualitätssicherungssystem.
 - Verwenden Versicherungsvermittler und -unternehmen andere Nachweissysteme, so müssen diese dem Standard qualitativ entsprechen.
4. Die Weiterbildung von vermittelnden Angestellten soll von deren Arbeitgeber sichergestellt werden. Ebenso soll die Weiterbildung der vertraglich gebundenen Vermittler von dem Versicherungsunternehmen sichergestellt werden, welches die Haftung übernimmt.
5. Die Möglichkeit für Vermittlungsunternehmen, den Nachweis der Sachkunde von der Geschäftsleitung auf vertretungsberechtigte Aufsichtspersonen zu delegieren, soll auf die Weiterbildung ausgedehnt werden.
6. Vermittelnde Angestellte von Versicherungsvermittlern sollen nicht registriert werden.

7. Die Brancheninitiative *gut beraten* steht allen gemäß IDD zur Weiterbildung Verpflichteten als Nachweisinstrument zur Verfügung.
8. Teilnehmer der Initiative *gut beraten* sollen bei Erreichen der Mindestverpflichtung von 15 Stunden bzw. 20 Weiterbildungspunkten pro Jahr eine Bescheinigung erhalten, die sie in die Lage versetzt, ihre gesetzliche Weiterbildungspflicht nachzuweisen.

Daneben gelten die höheren Weiterbildungsstandards der Brancheninitiative *gut beraten* fort. Das sind mindestens 30 Weiterbildungsstunden bzw. 40 Weiterbildungspunkte pro Jahr für alle Teilnehmer, die in mehr als einer Versicherungssparte vertrieblich tätig sind. Teilnehmer, die diesen höheren Branchenstandard erfüllen, erhalten von der Initiative *gut beraten* mit einem Zertifikat bzw. einem Ausweis einen Qualitätsnachweis.

Vermittler, die nur in einer Versicherungssparte vertrieblich tätig sind, erhalten diesen Qualitätsnachweis, wenn 15 Stunden bzw. 20 Weiterbildungspunkte erreicht werden (vgl. Übersicht im Anhang).

Gruppe	<i>gut beraten-</i> Bescheinigung , wenn ... Stunden (Weiterbildungspunkte; WP)	<i>gut beraten-</i> Qualitätsnachweis (Zertifikat), wenn ... Stunden (Weiterbil- dungspunkte; WP)
Hauptberufliche Vermittler		
(1) Registrierte hauptberufliche Versicherungsvermittler (Vertreter, Mehrfachvertreter, Makler)	15 (20)	30 (40)
(2) Angestellte Vermittler von Versicherungsunternehmen gem. MTV § 17 (3)	15 (20)	30 (40)
(3) Angestellte von Versicherungsunternehmen und Vermittlerbetrieben (inkl. Kreditinstitute), die überwiegend vermittelnd tätig sind (>= 50 Prozent der Arbeitszeit) und in <u>mehr als einer Sparte</u> tätig sind.	15 (20)	30 (40)
(4) Angestellte von Versicherungsunternehmen und Vermittlerbetrieben (inkl. Kreditinstitute), die überwiegend vermittelnd tätig sind (>= 50 Prozent der Arbeitszeit) und in <u>nur in einer Sparte</u> tätig sind.	15 (20)	15 (20)
Nebenberufliche Vermittler		
(5) Registrierte nebenberufliche Vermittler, die <u>nur in einer Sparte</u> vermittelnd tätig sind.	15 (20)	15 (20)
(6) Registrierte nebenberufliche Vermittler, die <u>in mehr als einer Sparte</u> vermittelnd tätig sind.	15 (20)	30 (40)
Angestellte im Innendienst von Versicherungsunternehmen und Vermittlerbetrieben, die vertrieblich tätig sind (<50 Prozent der Arbeitszeit) (z. B. Bürokraft in Agentur, Mitarbeiter einer Bank im Nebenamt, Schadenregulierer, der Ergänzungsbausteine empfiehlt)		
(7) Angestellte von Versicherungsunternehmen und Vermittlerbetrieben, die <u>nur in einer Sparte</u> vertrieblich tätig sind.	15 (20)	15 (20)
(8) Angestellte von Versicherungsunternehmen und Vermittlerbetrieben, die <u>in mehr als einer Sparte</u> vertrieblich tätig sind.	15 (20)	30 (40)
(9) Vermittler in Nebentätigkeit gem. IDD Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 (Produktakzessorische Vermittler)	—	3 (4)
(10) Leitungspersonen (maßgeblich für den Vertrieb zuständig) (z. B. Vertriebsvorstand, Vertriebswegeverantwortliche, Gebietsleiter, Bezirksdirektoren, Maklerbetreuer, Orgaleiter)	15 (20)	30 (40)

Sparte: Leben, Kranken, Komposit